

Hinweise zur Mustergeschäftsordnung des Landkreistages NRW wegen der Einführung eines elektronischen Sitzungsdienstes

1. Im Hinblick auf ein materielles Verständnis der Chancengleichheit der Mandatsträger muss – zumindest gegenwärtig noch – für alle Kreistagsmitglieder die Möglichkeit gegeben sein, soweit gewünscht, in Papierform geladen zu werden. Trotz weiter Verbreitung des Internets und der Kommunikation per E-Mail kann nicht generell davon ausgegangen werden, dass alle Kreistagsmitglieder über entsprechende Affinitäten oder über entsprechende technische Zugangsmöglichkeiten verfügen. Dies gilt nach Auffassung des Landkreistages NRW sowohl für die Ladung i.S.d. § 32 Abs. 1, 2 KrO NRW als auch für die Übersendung sonstiger Sitzungsunterlagen.
2. Nach Einschätzung der meisten Praktiker aus Reihen des Landkreistages ist die Verwendung einer spezifischen Softwareapplikation (App) für den elektronischen Sitzungsdienst der bevorzugte Lösungsweg („Goldstandard“), um Sitzungsunterlagen für die Kreistags-sitzung elektronisch zu übermitteln. Solche Softwareapplikation umfassen i.d.R. weitergehende Funktionalitäten wie automatisches Herunterladen neuer Dokumente bei Bestehen einer Internetverbindung, Volltextrecherchemöglichkeiten oder Bearbeitungs- bzw. Kommentierungsfunktionen. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit seien hier exemplarisch genannt: Mandatos, iRICH, ALLRIS App.

Dagegen wird die Möglichkeit eines Herunterladens von Sitzungsunterlagen von einem Kreistagsinformationssystem nur als nachrangige Lösung zur Implementierung des elektronischen Sitzungsdienstes angesehen. Allerdings ist auch eine solche Lösung aus Sicht des Landkreistages NRW rechtssicher; das Kreistagsmitglied sollte jedoch parallel per E-Mail über die Verfügbarkeit neuer Unterlagen informiert werden.

3. In der vorliegenden Muster-Geschäftsordnung soll unter § 1 Abs. 2 / 3 der GeschO der gewählte elektronische Übermittlungsweg im Klammersatz in summarischer Art und Weise beschrieben werden. Dies dürfte im Hinblick auf die Normierungsfunktion der GeschO und vor dem Hintergrund des § 32 Abs. 2 KrO NRW ausreichend sein. In vielen Fällen gibt es in der Praxis jedoch eine „technische Beschreibung“ oder eine „technische Anleitung“ für die genauere Beschreibung der elektronischen Form der Übermittlung, in denen die wesentlichen technischen Rahmenbedingungen und insb. auch die technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an einem elektronischen Sitzungsdienst festgeschrieben werden. Dies kann als Anlage zur Geschäftsordnung (bedürfte insoweit eines Kreistagsbeschlusses) oder in Form einer Mustervereinbarung zwischen dem Landrat und den Kreistagsmitgliedern (wobei hier empfohlen wird, auch das Muster in dem Kreistag zu beschließen) erfolgen.

Aufgrund der sehr unterschiedlichen, in der Praxis zur Anwendung kommenden Verfahren und Softwarelösungen wurde davon abgesehen, ein Muster einer solchen „technischen Beschreibung“ oder „technischen Anleitung“ der Muster-Geschäftsordnung beizufügen.

4. Darüber hinaus gibt es in vielen Kreisen auch eine Datenschutzvereinbarung zwischen den Kreistagsmitgliedern und dem Landrat hinsichtlich der Teilnahme an einem elektronischen Sitzungsdienst. Dieses ist nicht zwingend erforderlich, da auch ohne eine solche

spezielle Vereinbarung/Rechtsregelung im Verhältnis zwischen Kreistagsmitgliedern und Landrat das Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW) Anwendung findet. Die Übermittlung von Dokumenten mit personenbezogenen Daten an Kreistagsmitglieder ist grundsätzlich als Übermittlung innerhalb des öffentlichen Raums i.S.d. § 14 Abs. 1 DSG NRW anzusehen. Die allgemeine Verpflichtung der Kreistagsmitglieder zur Verschwiegenheit (§§ 28 Abs. 2 KrO NRW i.V.m. 30 GO NRW) greift auch hinsichtlich der übermittelten Sitzungsunterlagen ein.

Zur Absicherung dieser datenschutzrechtlichen Verpflichtungen kann es jedoch sinnvoll sein, im Einzelfall die Kreistagsmitglieder auf den grundsätzlichen Umgang mit dem elektronischen Sitzungsdienst (keine Weitergabe der Passwörter etc.) sowie auf einen sicheren Umgang mit den entsprechenden Dateien auf elektronischen Endgeräten hinzuweisen: Dies kann in einer gesonderten Datenschutzvereinbarung zwischen Kreistagsmitgliedern und Landrat erfolgen, kann jedoch auch Teil der unter 3. genannten „technische Beschreibung“ oder „technische Anleitung“ sein. Ob darüber hinaus weitere datenschutzrechtliche Vorkehrungen getroffen werden (z.B. Verpflichtung zur Vorhaltung einer Firewall, Verpflichtung zur Vorhaltung eines entsprechenden Virenschutzprogrammes), hängt von den konkreten Gegebenheiten und den gewählten Softwarelösungen vor Ort ab.

5. In vielen Kreisen wird den Kreistagsmitgliedern, die an dem elektronischen Sitzungsdienst teilnehmen, eine finanzielle resp. sachliche Unterstützungsleistung für die Beschaffung der elektronischen Endgeräte gewährt. In der Praxis gibt es insb. das Modell der Bereitstellung von entsprechenden Endgeräten durch den Kreis (Bereitstellungslösung) oder eines Zuschusses für die Anschaffung der elektronischen Endgeräte (Zuschusslösung). Wegen der in der Praxis sehr unterschiedlich Formen der Unterstützungsleistungen wird hier darauf verzichtet, einen entsprechenden „Musterweg“ vorzugeben. Eine Regelung zur finanziellen Unterstützung braucht nicht in die Geschäftsordnung aufgenommen zu werden, ein Kreistagsbeschluss hierüber ist aber erforderlich.
 - Die „Bereitstellungslösung“ wird grundsätzlich als unproblematisch angesehen, da es sich hier um eine schlichte Bereitstellung von Sachmitteln zur Ausübung der Kreistagsarbeit handelt. Allerdings müsste, soweit den Kreistagsmitgliedern die Möglichkeit zur privaten Nutzung geöffnet werden soll, eine entsprechende Regelung getroffen werden.
 - Auch die „Zuschusslösung“ ist nach Auffassung des Landkreistages NRW grundsätzlich zulässig. Zwar hat das OVG NRW in einer Entscheidung vom 30.03.2004 (OVG NRW, DÖV 2004, 973) festgestellt, dass die Regelungen zur Aufwandsentschädigung als abschließend anzusehen sind. Hier dürfte jedoch eine abweichende Regelung vertretbar sein, da die zusätzlichen (besonderen) Aufwendungen für die Teilnahme an einem elektronischen Sitzungsdienst mittels elektronischem Endgerät nicht durch die Regelung zur Aufwandsentschädigung erfasst sind. Voraussetzung ist aber, dass diese Mittel ausdrücklich zweckgebunden für die Anschaffung eines elektronischen Endgerätes eingesetzt werden und die Geräte tatsächlich für die papierlose Vorbereitung und Abwicklung von Gremiensitzungen verwendet werden.

Zusätzliche Aufwendungen für den Betrieb eines elektronischen Endgerätes (insb. Kosten für eine Internetverbindung) sind als ständige Kosten nicht gesondert ausgleichsfähig; hier ist davon auszugehen, dass solche Kosten mit der allgemeinen Aufwandsentschädigung der Mandatsträger abgedeckt sind.